

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök vom 10. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 25. Juni 2013 folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Aufgabengebiet:

nach § 45 b, 45 c GO und § 8 der Hauptsatzung
Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit
Eingaben und Beschwerden
Grundstücksangelegenheiten
Finanz- und Abgabewesen
Förderung der Wirtschaft und des Tourismus
Prüfung der Jahresrechnung
Beitrags- und Gebührenwesen

b) Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens
5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich
Schulen
Jugend
Senioren

Kindertagesstättenangelegenheiten
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Sportangelegenheiten
Gesundheitswesen
Partnerschaftsangelegenheiten

c) Ausschuss für Planung und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO
(Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur
Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die
Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich
Natur und Umwelt
Regionale und überregionale Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung
Wohnungswesen
Widmung und Einziehung von Straßen

d) Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO
(Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur
Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die
Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich
Bauwesen
Straßenbau und Unterhaltung, Schulwegsicherung
Erschließung
Feuerwehrangelegenheiten
Park- und Grünanlagen
Abwasserangelegenheiten
Baubetriebshof
Energiemanagement

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Von den hieraus zu Wählenden können pro Fraktion bis zu zwei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen gewählt werden. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Gemeindevertreter/innen gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1ff erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales

- 1.2 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
- 1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich
- 1.4 Richtlinien über die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Mai 2003 tritt rückwirkend zum 13. Juni 2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholsteins vom 25. Juni 2013 erteilt.

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 28. Juni 2013




Andreas Zimmermann
Bürgermeister